

Beschluss
des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband)
zur Festlegung von Zuzahlungsfreistellungsgrenzen nach
§ 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V

vom 7. Februar 2022

Der GKV-Spitzenverband hat am 7. Februar 2022 Festbeträge angepasst (BAnz vom 15. Februar 2022).

Hierauf bezogen hat er gemäß § 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V für die nachfolgenden Festbetragsgruppen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB V (Stufe 1 und 2) Zuzahlungsfreistellungsgrenzen beschlossen:

Stufe	Festbetragsgruppe	Gruppe	Faktor
1	Aripiprazol	1	0,6
1	Buprenorphin	2	0,6
1	Choriongonadotropin	1	0,5
1	Clopidogrel	1	0,7
1	Eplerenon	1	0,7
1	Ezetimib	1	0,7
1	Filgrastim	1	0,6
1	Heparin	2	0,65
1	Hydromorphon	1	0,7
1	Ibandronsäure, auch mit nicht als Wirkstoff ausgewiesenen Additiva	1	0,7
1	Leflunomid	1	0,7
1	Levetiracetam	1	0,7
1	Levetiracetam	2	0,7
1	Lithium		0,65
1	Mebeverin	1	0,6
1	Mesalazin	1	0,7
1	Mesalazin	2	0,7
1	Mycophenolsäure	1	0,7
1	Naloxon + Oxycodon	1	0,7
1	Olanzapin	1	0,7
1	Oxycodon	1	0,7
1	Pramipexol	1	0,6
1	Pregabalin	1	0,7
1	Quetiapin	1	0,65
1	Rivastigmin	1	0,7
1	Sertralin	1	0,6
1	Temozolomid	1	0,7

1	Venlafaxin	1	0,7
1	Voriconazol	1	0,7
2	Antikoagulantien, orale		0,5

Bei der Verordnung von Arzneimitteln der hier aufgeführten Festbetragsgruppen, deren Apothekenverkaufspreise inkl. Mehrwertsteuer den Wert der jeweiligen Zuzahlungsfreistellungsgrenze nicht überschreiten, werden Versicherte von der gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB V zu leistenden Zuzahlung befreit.

Die Zuzahlungsfreistellungsgrenzen für die Arzneimittel der oben genannten Festbetragsgruppen werden wie folgt ermittelt: Der Festbetrag des jeweiligen Arzneimittels wird um die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % reduziert. Von diesem Ergebnis wird gemäß der ab 15. Dezember 2021 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel der Apothekenfixzuschlag in Höhe von 8,35 €, 0,21 € und 0,20 €, der variable Apothekenzuschlag in Höhe von 3 %, der Großhandelsfixzuschlag in Höhe von 0,70 € sowie der variable Großhandelszuschlag von 3,15 % (höchstens jedoch 37,80 €) abgezogen. Der so ermittelte Wert wird mit dem für die Festbetragsgruppe oben angegebenen Faktor multipliziert. Zu diesem Wert werden gemäß der ab 15. Dezember 2021 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel der Großhandelszuschlag in Höhe von 3,15 % (höchstens jedoch 37,80 €) zuzüglich 0,70 €, der Apothekenzuschlag in Höhe von 3 % zuzüglich 8,35 €, 0,21 € und 0,20 € sowie die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % hinzugerechnet.

Die Zuzahlungsfreistellungsgrenzen gelten vom 1. April 2022 an bis zum Inkraft-Treten einer gemäß § 35 Abs. 5 SGB V nachfolgenden Anpassung des Festbetrags derjenigen Festbetragsgruppe, die der jeweiligen Zuzahlungsfreistellungsgrenze zu Grunde liegt.

Dieser Beschluss des GKV-Spitzenverbandes und seine Begründung kann eingesehen werden beim:

GKV-Spitzenverband
Abteilung Arznei- und Heilmittel
Referat Arzneimittel-Daten
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Försterweg 2-6

14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Berlin, den 7. Februar 2022

GKV-Spitzenverband

Mitglied des Vorstandes

Stoff-Ahnis